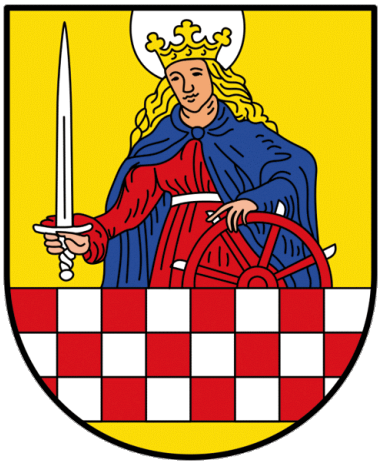
Stadt Altena

Haushaltssatzung Stadt Altena (Westf.)

2027 und 2028

-Entwurf-



1 Haushaltssatzung der Stadt Altena für das Haushaltsjahr 2027 & 2028

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666),), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Altena(Westf.) mit Beschluss vom XX.XX.20XX folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Ergebnis- & Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 und 2028, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird für 2027 und 2028

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	76.639.105 EUR	und	98.302.293 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	88.748.524 EUR	und	110.240.464 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	-1.749.201 EUR	und	-2.173.594 EUR
somit auf	-10.360.219 EUR	und	-9.764.577 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	74.266.586 EUR	und	95.529.748 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	85.844.764 EUR	und	106.837.784 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.245.753 EUR	und	4.214.348 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.267.601 EUR	und	7.464.908 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	51.021.848 EUR	und	48.250.560 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.404.710 EUR	und	46.764.000 EUR

festgesetzt.

§2

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.821.848 EUR	und	5.050.560 EUR

davon in 2027
Bäderbetrieb
der Stadt Altena (Westf.): 1.800.000,00 EUR
Abwasserwerk
der Stadt Altena (Westf.): 0,00 EUR
Baubetriebshof
der Stadt Altena (Westf.): 0,00 EUR
festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.842.500 EUR	und	2.250.000 EUR

festgesetzt.

§4

Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf
0,00 EUR

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
0,00 EUR

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Verrechnung von bilanziellen Verlustvorträgen aus Vorjahren wird auf
0,00 EUR
festgesetzt.

Das Eigenkapital ist seit 2013 aufgebraucht. Es liegt eine Überschuldung vor.

§5

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für beide Jahre auf

47.906.000 EUR

davon:
Bäderbetrieb
der Stadt Altena (Westf.): 156.000,00 EUR
Abwasserwerk
der Stadt Altena (Westf.): 2.000.000,00 EUR
Baubetriebshof
der Stadt Altena (Westf.): 750,000,00 EUR

festgesetzt.

§6

Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer			
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	222 v.H.	und	222 v.H.
1.2	für die Grundstücke differenziert nach a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	1.044 v.H.	und	1.044 v.H
1.3	b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	2.088 v.H.	und	2.088 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	480 v.H.	und	480 v.H.

§7

Haushaltsicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2036 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§8

Stellenplan

Rechtsfolgen der kw- und ku- Vermerke
1. Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan für Beamte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenze noch nicht erreicht ist.
3. Soweit im Stellenplan für Tariflich Beschäftigte der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.

§9

Budgetierung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen in den Produktgruppen zu Budgets verbunden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen, ohne bilanzielle Abschreibungen) für die Haushaltsführung verbindlich.
Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Einzahlungen und Auszahlungen, jedoch nicht für Investitionsmaßnahmen sowie die Personal- und Versorgungsauszahlungen (§ 21 (1) KomHVO).
Die Erträge der einzelnen Budgets werden für zweckgebunden innerhalb der Budgets für alle Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Budgets erklärt (§ 21 (2) KomHVO).

§10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW dem Rat der Stadt Altena (Westf.) zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Altena (Westf.), **XX.XX.2026**

Guido Thal

Bürgermeister

Schriftführer